§ Rechts-Tipp

DAS RECHT AUF IHRER SEITE – NR. 229

Wie Sie trotz Insolvenz Ihres Vertragspartners zu Ihrem Geld kommen

Colourbox, Wodicka (Montage), Kanzlei CHSH

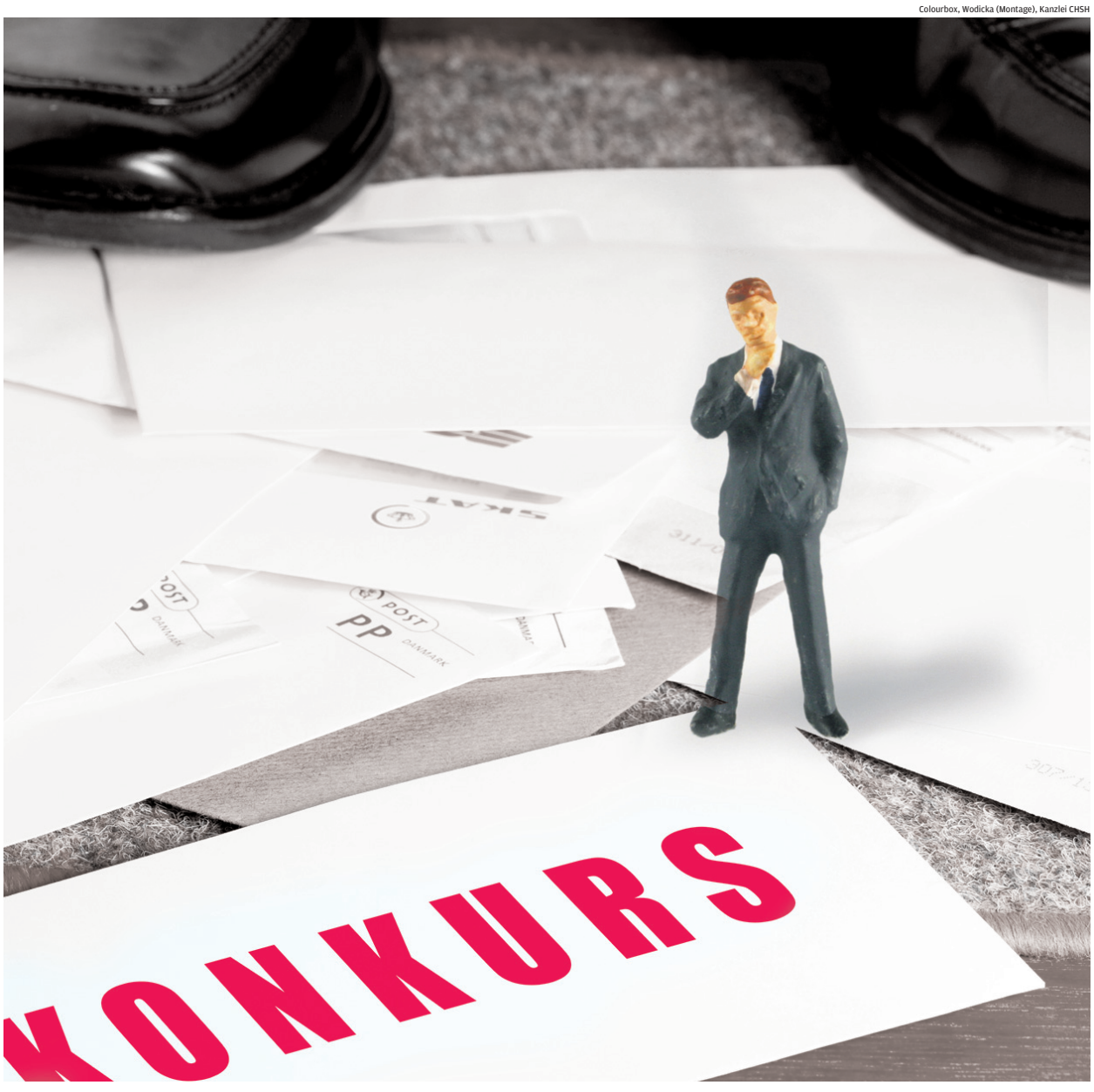

Die neue Insolvenzordnung (IO) führt zu praxisrelevanten Fragen bei der Auslegung bestehender Verträge bzw. Neugestaltung künftiger Verträge, sofern ein Vertragspartner insolvent wird. Aus Gläubigersicht bestehen aber genügend vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten, um rechtzeitig aus dem Vertrag „auszusteigen“.

Auflösungssperre. Bisher war es in der Vertragspraxis üblich, die automatische Auflösung von Verträgen oder die Möglichkeit zu deren Auflösung an die Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens des Vertragspartners zu knüpfen. So beinhalten zahlreiche bestehende Verträge und Allgemeine Geschäftsbedingungen eine Formulierung, wonach das Vertragsverhältnis in diesem Fall aufgelöst werden kann. Solche Klauseln waren bisher rechtsgültig. Nunmehr normiert Paragraf 25a der Insolvenzordnung eine sogenannte Auflösungssperre von sechs Monaten ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens für jene Verträge, deren Auflösung die Fortführung des Schuldner-Unternehmens gefährden könnte. Paragraf 25b Abs. 2 der Insolvenzordnung schließt ausdrücklich die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes oder der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aus. Das bedeutet, dass die bisherigen Standardformulierungen nichtig sind. Das umfasst, was Verträge umfasst, die vor Juli 2010 abgeschlossen wurden.

Kurz vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Vertragspartners das Vertragsverhältnis aufzulösen, ist zulässig

Ausstiegsszenarien. Wie kann man nun im Fall der Insolvenz des anderen Vertragspartners trotzdem aus dem Vertrag aussteigen? Der Wortlaut des Paragraf 25b Abs. 2 der Insolvenzordnung ist insofern eindeutig, als er nur auf die „Eröffnung eines Insolvenzverfahrens“ abstellt. Daher ist es zulässig, die automatische Vertragsauflösung oder ein Rücktrittsrecht aus wichtigem Grund an einen Zeitpunkt – unmittelbar – vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu knüpfen. Zum Beispiel wäre eine Vertragsbeendigung zum Zeitpunkt des Einlangens eines Insolvenzantrages bei Gericht möglich. Auch Paragraf 25a IO (Auflösungssperre) steht dieser Gestaltungsmöglichkeit nicht im Weg, zumal auch dieser auf die „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ abstellt.

Rücktrittsrecht. Die Einräumung eines Rücktrittsrechtes könnte vertraglich durch eine unmittelbare Informations- und Verständigungspflicht bezüglich eines geplanten Insolvenzantrages seitens des insolventen Vertragspartners und/oder eines Gläubigerantrages, der dem Schuldner gemäß Paragraf 70 Abs. 2 IO zugestellt wird, sichergestellt werden. Damit würde dem nicht insolventen Vertragspartner die Möglichkeit eingeräumt, noch kurzfristig vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Vertragsverhältnis aufzulösen. Auch die Vereinbarung einer Konventionalstrafe bei einem Verstoß gegen diese Informationspflicht ist – im Rahmen der üblichen Sittenwidrigkeitskontrolle – zulässig und könnte mit einer persönlichen Haftung der handelnden Personen oder einer anderen Sicherheit, u.a. einer Bankgarantie, insolvenzfest abgesichert werden.

Sehr kurze Frist. Wird das Insolvenzverfahren des Schuldners noch vor dem Vertragsrücktritt eröffnet, steht dem Insolvenzverwalter das Wahlrecht zu, in den Vertrag einzutreten oder ihn aufzulösen. Neu ist die kurze Frist von fünf Arbeitstagen gemäß Paragraf 21 (2) IO. Erklärt sich der Insolvenzverwalter nicht binnen dieser Frist, so wird angenommen, dass er vom Vertrag zurücktritt. Sie gilt aber nur für den Fall, dass der Schuldner zu einer nicht in Geld bestehenden Leistung, zum Beispiel einer Dienstleistung oder einer Warenlieferung, verpflichtet ist, und der Schuldner mit deren Erfüllung bereits in Verzug ist. Aus Gläubigersicht kann diese kurze Frist als Druckmittel eingesetzt werden. Bei komplexen Rechtsfragen bzw. Vertragsverhältnissen wie auch bei faktischen Schwierigkeiten, etwa, wenn entscheidungsrelevante Unterlagen nicht zur Verfügung stehen, ist die Frist von fünf Arbeitstagen, die freilich vom Vertragspartner erstreckt werden könnte, ein Damoklesschwert, das dem Vertragspartner, sprich Gläubiger, bei etwaigen nachträglichen Vertragsverhandlungen hilfreich sein kann.

Verschlechterungsklausel. Möglich wäre auch, auf eine „wirtschaftliche Verschlechterung“ des Vertragspartners für eine etwaige Vertragsbeendigung abzustellen. Auch für diese Verschlechterungsklauseln (engl. Material Adverse Change oder MAC-Klausel) gilt, dass jede vertraglich vereinbarte Vertragsauflösung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zulässig ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es wesentlich, die wirtschaftliche Verschlechterung mittels konkreter Schwellenwerte oder Prozentsätze in Bezug auf Unternehmenskennzahlen (Umsatz, EBIT(DA), Gewinn) objektivierbar zu machen.

Die Feinheiten. Unzulässig ist aber die Vertragsauflösung aufgrund einer wirtschaftlichen Verschlechterung nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Weiterhin zulässig sind Auflösungs- oder Rücktrittsrechte (auch MAC-Klauseln) im Rahmen eines Unternehmenskaufs, die auf die Insolvenzeröffnung beim Zielunternehmen abstellen. Paragraf 25b der Insolvenzordnung umfasst nur das Vertragsverhältnis zwischen den beiden Vertragspartnern (Käufer und Verkäufer), nicht jedoch die Insolvenzeröffnung bei einem Dritten (Zielunternehmen). Voraussetzung ist, dass der Verkäufer selbst nicht insolvent ist, widrigenfalls die Auflösungssperre des Paragraf 25a Insolvenzordnung greifen könnte.

Dr. Thomas Trettnak, Kanzlei CHSH, Wien

Rechtsanwalt Thomas Trettnak ist Partner der Kanzlei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati und auf die rechtliche Begleitung von M&A-Transaktionen, Gesellschaftsrecht und Umstrukturierungen spezialisiert, Co-Autor Franz A. Höfer ist Rechtsanwalt in der Kanzlei CHSH.

Redaktion: Andrea Möchel
Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte per E-Mail an:

andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at